

— Die Einordnung der Baustelleneinrichtungen in die Baupläne hat so zu erfolgen, daß die geringste Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen gesichert wird.

— Die Wiedergewinnung und volkswirtschaftliche Mehrfachnutzung von Materialien, Bauelementen und Ausrüstungsteilen von Baustelleneinrichtungen hat grundsätzlich zu erfolgen.

Dabei sind die ständige Verbesserung der sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen, eine hohe Ordnung und Disziplin sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Schutzgüter und Landeskultur zu gewährleisten.

#### § 4

(1) Für Baustelleneinrichtungen, insbesondere Bauzäune, Abgrenzungen, Sichtschutz, Einhausungen, Verschlüsse und Abdeckungen, sind nur die in den staatlichen Einsatzbestimmungen festgelegten Materialien einzusetzen.

(2) Rohstoffvorkommen, die im Territorium des Investitionsvorhabens anfallen, sowie Sekundärrohstoffe sind vorrangig entsprechend ihrer Eignung zu verwenden.

### III.

#### Normative

#### § 5

(1) Für die Baustelleneinrichtungen sind Normative auszuarbeiten und anzuwenden. Die Normative sind grundsätzlich die obere Begrenzung der Bauzeit, der Fläche und des Investitionsaufwandes. Sie sind staatliche Richtwerte.

(2) Das Ministerium für Bauwesen sichert gemeinsam mit den anderen Bereichen der Volkswirtschaft die Ausarbeitung und ständige Vervollkommnung der Normative gemäß Abs. 1. Sie werden durch Anordnung vom Minister für Bauwesen in Kraft gesetzt.

(3) Zur Bildung und Aktualisierung der Normative sind durch die General- und Hauptauftragnehmer die Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen nach der Methodik vom 1. November 1972<sup>3</sup> auszuwerten. Die Festlegung der auszuwertenden Investitionsvorhaben hat durch die jeweils zuständige Leiteinrichtung gemäß § 6 zu erfolgen. Die Ergebnisse der Auswertungen sind den zuständigen Leiteinrichtungen sowie der Leiteinrichtung des Ministeriums für Bauwesen zu übergeben.

(4) Die Normative für den Investitionsaufwand für Baustelleneinrichtungen haben grundsätzlich die Aufwendungen gemäß § 2 Abs. 2 zu beinhalten.

### IV.

#### Leiteinrichtungen

#### § 6

(1) Bei den Ministerien sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen Leiteinrichtungen für Baustelleneinrichtungen (nachfolgend Leiteinrichtungen genannt) zu schaffen.

(2) Die Leiteinrichtungen haben:

- Normative für Baustelleneinrichtungen gemäß § 5 auszuarbeiten;
- eine rationelle materiell-technische Struktur der Baustelleneinrichtungen herauszuarbeiten und die Aufnahme der damit verbundenen Schwerpunktaufgaben in die Pläne Wissenschaft und Technik vorzuschlagen;

— die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle gegenüber den Betrieben und Kombinatn innerhalb des Verantwortungsbereiches im Auftrag des zuständigen Ministeriums vorzunehmen;

— eine umfassende Information über wissenschaftlich-technische Ergebnisse einschließlich deren Breitenanwendung zum weiteren Abbau von Niveauunterschieden zu sichern;

— die Entwicklung des Aufwandes für Baustelleneinrichtungen permanent zu analysieren;

— auf die Entwicklung und Produktion sowie den zielgerichteten Einsatz moderner, effektiver Erzeugnisse für die Baustelleneinrichtung einschließlich des eigenen Rationalisierungsmittelbaus unter Beachtung des Kapazitätsaustausches mit anderen Bereichen der Volkswirtschaft Einfluß zu nehmen;

— Leitungsentscheidungen zur Verringerung der Aufwendungen für Baustelleneinrichtungen durch Verlagerung von Prozeßstufen in zentralisierte Versorgungsbasen und Vorfertigungsstätten vorzubereiten;

— für die vom zuständigen zentralen Staatsorgan festgelegten Investitionsvorhaben die Betriebe bei der Vorbereitung der Baustelleneinrichtung zu unterstützen und bei der Kontrolle der Unterlagen zur Grundsatzentscheidung mitzuwirken.

(3) Das Ministerium für Bauwesen hat die Leiteinrichtungen der anderen Ministerien anzuleiten und den Erfahrungsaustausch zu organisieren.

### V.

#### Vorbereitung von Baustelleneinrichtungen

#### § 7

(1) Die Vorbereitung der Baustelleneinrichtung ist Bestandteil der Vorbereitung für das gesamte Investitionsvorhaben. Inhalt und Umfang der Vorbereitungsunterlagen für die Baustelleneinrichtung werden in Abhängigkeit von der Spezifik und Größe des Investitionsvorhabens in Abstimmung mit dem Generalauftragnehmer bzw. den Hauptauftragnehmern vom Investitionsauftraggeber bestimmt.

(2) Die Aufgabenstellung sollte für die Baustelleneinrichtung mindestens folgende Aussagen enthalten:

- Vorschläge zur Vor-, Mit- und Nachnutzung von Grundmitteln der Investitionsauftraggeber sowie des Territoriums als Baustelleneinrichtung;
- den zeitlichen Ablauf zum Aufbau und Einsatz der Baustelleneinrichtung;
- Grobbaustelleneinrichtungsplan.

(3) Zum Inhalt der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung wird für die Baustelleneinrichtungen folgende Orientierung gegeben:

- Nachweis der ökonomisch, technologisch und baulich günstigsten Lösung der Baustelleneinrichtung;
- Baustelleneinrichtungsplan, erforderlichenfalls unterteilt nach bestimmten Zeitabschnitten oder Bauzuständen, mit Flächenausweis sowie Festlegungen über die verkehrstechnische Erschließung und die Versorgungsnetze einschließlich der Medien und deren Mengen;
- Ablaufplan für den Aufbau, Betrieb und Abbau sowie Nachweis der Nutzung von Baustelleneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 4;
- Objektliste für die Baustelleneinrichtung;
- Nachweis der Unterbringung und der Versorgung der auf der Baustelle beschäftigten Werktätigen;
- Einsatzplan für Großmaschinen und -geräte;
- Liste der Hauptauftragnehmer für Transport, Versorgung und Betreuung;

<sup>3</sup> Methodik — Auswertung Baustelleneinrichtung und Baustelleneinrichtungsbetrieb einschließlich der Begriffsbestimmungen, zu beziehen bei der Bauakademie der DDR, Institut für Industriebau.